

RS OGH 2024/3/6 130s93/23k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2024

Norm

StGB §168b Abs1

BVergG 2018 §31 Abs11

1. StGB § 168b heute
2. StGB § 168b gültig ab 01.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2002

1. BVergG 2018 § 31 heute
2. BVergG 2018 § 31 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 31 Abs 11 BVergG 2018 folgt, dass eine Direktvergabe iS dieser Norm selbst bei der Einholung von Angeboten ein formloses Vergabeverfahren bleibt. Auch eine Pflicht zum Wettbewerb kennt das Gesetz insoweit nicht, weil es weder eine Bekanntmachung noch das Einholen von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften (zwingend) vorschreibt. Aus dem Wortlaut des Paragraph 31, Absatz 11, BVergG 2018 folgt, dass eine Direktvergabe iS dieser Norm selbst bei der Einholung von Angeboten ein formloses Vergabeverfahren bleibt. Auch eine Pflicht zum Wettbewerb kennt das Gesetz insoweit nicht, weil es weder eine Bekanntmachung noch das Einholen von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften (zwingend) vorschreibt.

Entscheidungstexte

- RS0134720">13 Os 93/23k
Entscheidungstext OGH 06.03.2024 13 Os 93/23k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134720

Im RIS seit

10.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at